

Brüssel, den 8. Februar 2022
(OR. en)

6054/22

PUBLIC 7
INF 20

VERMERK

Betr.: MONATLICHE AUFSTELLUNG DER RECHTSAKTE
DES RATES – JANUAR 2022

Dieses Dokument enthält eine Aufstellung der vom Rat im Januar 2022 angenommenen Rechtsakte^{1 2 3}.

Es enthält Informationen zur Annahme von Gesetzgebungsakten und Rechtsakten ohne Gesetzescharakter, insbesondere:

das Datum der Annahme,

die entsprechende Tagung des Rates,

die Nummer des angenommenen Dokuments,

die Fundstelle im Amtsblatt,

einen Verweis auf das Protokoll über die Tagung des Rates, auf der der Rechtsakt angenommen wurde.

¹ Zur besseren Übersicht sind die Kurztitel, wie sie in den Tagesordnungen des Rates erscheinen, ebenfalls angegeben (in Kursivschrift).

² Mit Ausnahme bestimmter Rechtsakte von begrenzter Tragweite wie Verfahrensbeschlüsse, Ernennungen, punktuelle Haushaltsbeschlüsse usw., es sei denn, diese wurden im schriftlichen Verfahren angenommen.

³ Nach dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren erlassene Gesetzgebungsakte tragen möglicherweise ein Datum, das von dem Datum der Ratstagung, auf der sie angenommen wurden, abweicht, da sie erst dann als erlassen gelten, wenn sie vom Präsidenten des Rates und vom Präsidenten des Europäischen Parlaments sowie von den Generalsekretären der beiden Organe unterzeichnet wurden.

Dieses Dokument ist auch zugänglich über die Website des Rates unter [Monatliche Aufstellung der Rechtsakte des Rates \(Rechtsakte\) – Consilium](#).

Die in der Aufstellung genannten Dokumente können über das öffentliche Register der Ratsdokumente eingesehen werden unter [Dokumente und Veröffentlichungen – Consilium](#).

Ist ein Dokument nicht unmittelbar verfügbar, so kann ein Antrag auf Zugang zu dem Dokument gestellt werden unter

<https://www.consilium.europa.eu/de/documents-publications/public-register/request-document-form/>.

Dieses Dokument dient ausschließlich zur Information – maßgebend sind nur die Protokolle des Rates. Diese sind zugänglich über die Website des Rates unter [Ratsprotokolle – Consilium](#).

INFORMATIONEN ZU DEN VOM RAT IM JANUAR 2022 ANGENOMMENEN RECHTSAKTEN

3842. Tagung des Rates der Europäischen Union (Landwirtschaft und Fischerei) vom 17. Januar 2022 in Brüssel
(Protokoll: 5509/22 + ADD 1)

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Anhang I der Empfehlung (EU) 2020/912 des Rates zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung</i> Empfehlung (EU) 2022/66 des Rates vom 17. Januar 2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/912 zur vorübergehenden Beschränkung nicht unbedingt notwendiger Reisen in die EU und möglichen Aufhebung dieser Beschränkung ABl. L 11 vom 18.1.2022, S. 52-55	5208/22
<i>Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Richtlinie für Tabakerzeugnisse)</i> Beschluss (EU) 2022/86 des Rates vom 17. Januar 2022 über den im Namen der Europäischen Union im Gemeinsamen EWR-Ausschuss zu der Änderung von Anhang II (Technische Vorschriften, Normen, Prüfung und Zertifizierung) des EWR-Abkommens zu vertretenden Standpunkt (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 14 vom 21.1.2022, S. 19-20	14302/21

3843. Tagung des Rates der Europäischen Union (Wirtschaft und Finanzen) vom 18. Januar 2022 in Brüssel
(Protokoll: 5510/22 + ADD 1)

RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER

RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Durchführungsbeschluss des Rates in Bezug auf die Ermächtigung Ungarns, die von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/73 des Rates vom 18. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1490 in Bezug auf die Ermächtigung Ungarns, die von Artikel 287 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden ABl. L 12 vom 19.1.2022, S. 148-150	14715/21

<i>Durchführungsbeschluss des Rates in Bezug auf die Ermächtigung des Königreichs Belgien, die von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/88 des Rates vom 18. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2013/53/EU in Bezug auf die Ermächtigung des Königreichs Belgien, die von Artikel 285 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden ABl. L 14 vom 21.1.2022, S. 23-24	14717/21
<i>Durchführungsbeschluss des Rates in Bezug auf die Ermächtigung Lettlands, die von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG abweichende Sondermaßnahme während eines weiteren Zeitraums anzuwenden</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/81 des Rates vom 18. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses 2009/1008/EU zur Ermächtigung der Republik Lettland, die Anwendung einer von Artikel 193 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichenden Regelung zu verlängern ABl. L 13 vom 20.1.2022, S. 49-50	14722/21
3844. Tagung des Rates der Europäischen Union (Auswärtige Angelegenheiten) vom 24. Januar 2022 in Brüssel (Protokoll: 5633/22 + ADD 1)	
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Israel</i> Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Staat Israel andererseits eingesetzten Assoziationsrat EU-Israel im Hinblick auf die Verlängerung des Aktionsplans EU-Israel zu vertreten ist	15022/21
<i>Beschluss des Rates über den Standpunkt der EU zur Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde</i> Beschluss des Rates über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Europa-Mittelmeer-Interimsassoziationsabkommen über Handel und Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft einerseits und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gaza-Streifen andererseits eingesetzten Gemischten Ausschuss hinsichtlich der Verlängerung des Aktionsplans EU-Palästinensische Behörde zu vertreten ist	15056/21

3845. Tagung des Rates der Europäischen Union (Allgemeine Angelegenheiten) vom 25. Januar 2022 in Brüssel (Protokoll: xxxx + ADD 1)	
GESETZGEBUNGSAKTE	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Richtlinie zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten</i> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Rahmenbeschlusses 2002/465/JI des Rates im Hinblick auf dessen Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten	PE-CONS 77/21
<i>Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die EU-Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten</i> Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2014/41/EU im Hinblick auf deren Angleichung an die Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten	PE-CONS 78/21
<i>Verordnung zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte</i> Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zu einer verstärkten Rolle der Europäischen Arzneimittel-Agentur bei der Krisenvorsorge und dem Krisenmanagement in Bezug auf Arzneimittel und Medizinprodukte	PE-CONS 76/1/21
RECHTSAKTE OHNE GESETZESCHARAKTER	
RECHTSAKT	DOKUMENT
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1561 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19- Ausbruchs zu mindern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/98 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1561 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Ungarn mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 42-46	15256/21

<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19- Ausbruchs zu mindern</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/99 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2020/1354 zur Gewährung einer vorübergehenden Unterstützung gemäß der Verordnung (EU) 2020/672 für Portugal mit dem Ziel, Arbeitslosigkeitsrisiken in der Notlage infolge des COVID-19-Ausbruchs zu mindern ABl. L 17 vom 26.1.2022, S. 47-51	5059/22
<i>Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, eine abweichende MwSt-Regelung einzuführen</i> Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Frankreichs, eine von den Artikeln 218 und 232 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Sondermaßnahme einzuführen	15026/21
<i>Empfehlung des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475</i> Empfehlung (EU) 2022/107 des Rates vom 25. Januar 2022 für eine koordinierte Vorgehensweise zur Erleichterung der sicheren Ausübung der Freizügigkeit während der COVID-19-Pandemie und zur Ersetzung der Empfehlung (EU) 2020/1475 (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 18 vom 27.1.2022, S. 110-123	5400/1/22 REV 1
<i>Empfehlung des Rates zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1632 des Rates hinsichtlich einer koordinierten Vorgehensweise zur Erleichterung des sicheren Reisens im Schengen-Raum während der COVID-19-Pandemie</i> Empfehlung (EU) 2022/108 des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung der Empfehlung (EU) 2020/1632 hinsichtlich einer koordinierten Vorgehensweise zur Erleichterung des sicheren Reisens im Schengen-Raum während der COVID-19-Pandemie (Text von Bedeutung für den EWR) ABl. L 18 vom 27.1.2022, S. 124-126	5402/1/22 REV 1
<i>Beschluss des Rates über den Abschluss des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten</i> Beschluss (EU) 2022/124 des Rates vom 25. Januar 2022 über den Abschluss – im Namen der Europäischen Union – des Protokolls zur Änderung des Luftverkehrsabkommens zwischen den Vereinigten Staaten von Amerika und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten ABl. L 20 vom 31.1.2022, S. 38-39	6385/21

Schriftliches Verfahren vom 10. Januar 2022	CM 1047/22
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua</i> Beschluss (GASP) 2022/24 des Rates vom 10. Januar 2022 zur Änderung des Beschlusses (GASP) 2019/1720 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ABl. L 5I vom 10.1.2022, S. 13-20	15053/21
Durchführungsverordnung (EU) 2022/22 des Rates vom 10. Januar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) 2019/1716 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua ABl. L 5I vom 10.1.2022, S. 4-9	15055/21
Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/24 des Rates, und der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/22 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua unterliegen ABl. C 16I vom 13.1.2022, S. 1-2	15203/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2019/1720 und der Verordnung (EU) 2019/1716 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Nicaragua unterliegen ABl. L 16I vom 13.1.2022, S. 3-4	15203/21
Schriftliches Verfahren vom 10. Januar 2022	CM 1084/22
<i>Durchführungsbeschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik – Umsetzung der VN-Listung</i> Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/23 des Rates vom 10. Januar 2022 zur Durchführung des Beschlusses 2013/798/GASP über restriktive Maßnahmen gegen die Zentralafrikanische Republik ABl. L 5I vom 10.1.2022, S. 10-12	5036/22 + ADD 1
Durchführungsverordnung (EU) 2022/21 des Rates vom 10. Januar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik ABl. L 5I vom 10.1.2022, S. 1-3	5038/22 + ADD 1

Mitteilung an die Person, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/798/GASP des Rates, durchgeführt durch den Durchführungsbeschluss (GASP) 2022/23 des Rates, und der Verordnung (EU) Nr. 224/2014 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/21 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik unterliegt ABl. C 12 vom 11.1.2022, S. 1-2	CM 1037/22
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2013/798/GASP des Rates und der Verordnung (EU) 224/2014 des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in der Zentralafrikanischen Republik unterliegen ABl. C 12 vom 11.1.2022, S. 3-3	CM 1037/22
Schriftliches Verfahren vom 11. Januar 2022	CM 1113/22
<i>Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay</i> Verordnung (EU) 2022/111 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Januar 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/216 hinsichtlich des Zollkontingents der Union für hochwertiges Rindfleisch aus Paraguay ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 1-2	PE 75/1/2021 REV 1
Schriftliches Verfahren vom 12. Januar 2022	CM 1145/22
<i>Durchführungsbeschluss des Rates über den Mechanismus der operativen Koordinierung für die externe Dimension der Migration (MOCADÉM)</i> Durchführungsbeschluss (EU) 2022/60 des Rates vom 12. Januar 2022 über den Mechanismus der operativen Koordinierung für die externe Dimension der Migration ABl. L 10 vom 17.1.2022, S. 79-81	5095/22
Schriftliches Verfahren vom 13. Januar 2022	CM 1121/22
<i>Beschluss des Rates über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren</i> Beschluss (GASP) 2022/52 des Rates vom 13. Januar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren ABl. L 9 vom 14.1.2022, S. 43-43	14987/21

Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1258/22
<i>Beschluss und Durchführungsverordnung des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien</i> Beschluss (GASP) 2022/118 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Änderung des Beschlusses 2011/72/GASP über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Organisationen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 67-70	15137/21
Durchführungsverordnung (EU) 2022/113 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien ABl. L 19 vom 28.1.2022, S. 7-10	15139/21
Mitteilung an die Personen, die restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2022/118 des Rates, und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates, durchgeführt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2022/113 des Rates, über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen ABl. C 44 vom 28.1.2022, S. 20-20	15140/21
Mitteilung an die betroffenen Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss 2011/72/GASP des Rates und nach der Verordnung (EU) Nr. 101/2011 des Rates über restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Tunesien unterliegen ABl. C 44 vom 28.1.2022, S. 21-22	15140/21
Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1345/22
<i>Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022</i> Verordnung (EU) 2022/110 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen im Mittelmeer und im Schwarzen Meer für 2022 ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 165-186	15090/21

Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1355/22
<i>Verordnung des Rates zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern</i> Verordnung (EU) 2022/109 des Rates vom 27. Januar 2022 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern ABl. L 21 vom 31.1.2022, S. 1-164	15015/21 + COR1
Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung auf COD/03AS, COD/5BE6A, WHG/56-14, WHG/07A und PLE/7HJK im Jahr 2021	CM 1355/22
Da die Biomasse der Bestände COD/03AS, COD/5BE6A; WHG/56-14; WHG/07A und PLE/7HJK unter B_{lim} liegt und 2022 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind, um die Erholung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 zu gewährleisten, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Irland, die Niederlande und Schweden, 2022 in Bezug auf diese Bestände nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 Gebrauch zu machen. Diese Verpflichtung ist eine Reaktion auf die derzeit außergewöhnliche Lage dieser Bestände.	
Erklärung der Kommission zu Kaisergranat, 8c, FU25	CM 1355/22
Die Kommission wird beim ICES einen Antrag auf Bewertung des Fischerei-Beobachtungsprogramms für FU25 für 2022 im Hinblick auf eine Erhöhung der Kontroll-TAC vorlegen. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.	
Erklärung der Kommission zu Kaisergranat, 9 und 10, FU26 und FU27	CM 1355/22
Die Kommission wird beim ICES anfragen, ob und unter welchen Bedingungen ein Fischerei-Beobachtungsprogramm in FU26 und FU27 durchgeführt werden sollte. Auf der Grundlage des ICES-Gutachtens kann die Kommission eine angemessene Änderung der Fangmöglichkeiten für 2022 vorlegen.	

Gemeinsame Erklärung des Rates und der Kommission zu den ICCAT-Beständen	CM 1355/22
Der Rat und die Kommission erkennen an, dass die Union im Rahmen mehrerer ICCAT-Empfehlungen auf Antrag einen Teil ihrer nicht genutzten Quote für ICCAT-Bestände innerhalb von zwei Jahren übertragen kann. Die Kommission wird alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die Anpassungen der Quoten der einzelnen Mitgliedstaaten für Nördlichen Weißen Thun vorzunehmen, damit etwaige Übertragungen und Abzüge bis spätestens 30. Juni 2022 auf der Grundlage und innerhalb der Grenzen der verfügbaren Rechtsinstrumente berücksichtigt werden.	
Gemeinsame Erklärung der Kommission und Frankreichs zu der Möglichkeit, Unterstützung aus dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) oder dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) für die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeiten zu gewähren	CM 1355/22
In Anbetracht der Einschätzung des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) für Seezunge (<i>Solea solea</i>) im Golf von Biskaya (ICES-Divisionen 8a und 8b) ist Frankreich der Auffassung, dass der Schutz der Seezunge zusätzlich zu den Fangmöglichkeiten für diesen Bestand gemäß Anhang I der Verordnung des Rates zur Festlegung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit erfordert. Die Kommission und Frankreich stimmen darin überein, dass die vorübergehende Einstellung der Fangtätigkeit für eine Finanzierung aus dem EMFF oder dem EMFAF in Betracht kommt, sofern sie den Bedingungen gemäß Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 508/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und Artikel 21 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Juli 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/1004 entspricht.	

Gemeinsame Erklärung der Kommission und des Rates zu Makrele	CM 1355/22
Die Kommission und der Rat bekräftigen, dass – wie auf der Tagung des Rates vom Oktober 2021 anerkannt – alle Elemente bewertet werden müssen, die für die Methode für die Zuteilung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten der Union für Makrele in den Gewässern des Gebiets 4a und den norwegischen Gewässern des Gebiets 2a (MAC/2A4A-N) relevant sind. Unter Berücksichtigung der Informationen, die die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und dem Rat bis 15. Januar 2022 übermittelt haben, wird die Kommission alles in ihrer Macht Stehende tun, um bis 31. März 2022 in Form eines Non-Papers eine Methode für die Zuteilung und Aufteilung der betreffenden Fangmöglichkeiten vorzuschlagen, mit der der Grundsatz der relativen Stabilität gewahrt wird. Die Kommission und der Rat werden in jedem Fall alles in ihrer Macht Stehende tun, die erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die betreffenden Fangmöglichkeiten vor dem 30. September 2022 festzusetzen.	
Erklärung der Kommission zur gebietsübergreifenden Flexibilität für südliche Bastardmakrele	CM 1355/22
Vor dem Hintergrund der neuen Festlegung des Fpa-Werts für Bastardmakrele (<i>Trachurus trachurus</i>) in der Division 9a verpflichtet sich die Kommission, den ICES zu ersuchen, die gebietsübergreifende Flexibilität zwischen 9a und 8c zu überprüfen, die auf Vorsorgenniveau bleiben würde. Sollte der ICES 2022 ein aktualisiertes Gutachten vorlegen, würde die Kommission erwägen, eine Änderung der Verordnung zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2022 für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in den Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern vorzuschlagen, um angemessene gebietsübergreifende Flexibilitätsregelungen aufzunehmen.	
Zu gemeinsam bewirtschafteten Beständen mit vorläufigen TACs (Kommission)	CM 1355/22
Es werden vorläufige TACs festgesetzt, damit die Fischereitätigkeiten der EU-Flotten fortgesetzt werden können, ohne den Ergebnissen laufender internationaler Konsultationen vorzugreifen. Die Kommission wird die Lage der mit dem Vereinigten Königreich gemeinsam bewirtschafteten Bestände, für die vorläufige TACs gelten, zeitnah beobachten. Auf der Grundlage der von den Mitgliedstaaten gemeldeten Quotenausschöpfung und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Konsultationen wird die Kommission eine Bestandsaufnahme vornehmen und zielgerichtete Vorschläge für das weitere Vorgehen und mögliche Änderungen der vorläufigen TACs, insbesondere in Bezug auf die Saisonabhängigkeit der Fangtätigkeiten, vorlegen, um den Bedürfnissen der Mitgliedstaaten gerecht zu werden oder endgültige TACs festzusetzen.	

Erklärung Frankreichs und Spaniens zu Verpflichtungen im Hinblick auf Bestandserhaltungsmaßnahmen für die Wolfsbarschfischerei im Golf von Biskaya (8a, 8b)	CM 1355/22
Frankreich und Spanien begrüßen den guten Zustand des Wolfsbarschbestands im Golf von Biskaya (8a, 8b) und die auf nationaler Ebene umgesetzten verantwortungsvollen Maßnahmen. Da der MSY-Wert vom ICES auf 3 156 Tonnen festgesetzt ist, verpflichtet sich Frankreich, seine nationale Bewirtschaftungsregelung, die sich aus Fanglizenzen und individuellen jährlichen und regelmäßigen Obergrenzen pro Schiff zusammensetzt, im Jahr 2022 beizubehalten.	
Erklärung Dänemarks und Schwedens zu Aal	CM 1355/22
Das Ergebnis der politischen Einigung über die Fangmöglichkeiten für 2022 für Aal wird für die dänischen und schwedischen Fischer erhebliche Auswirkungen haben. In Dänemark und Schweden wird in Meeresgewässern in geringem Umfang traditionelle, handwerkliche Aalfischerei mit schonenden Fanggeräten betrieben. Angesichts des kritischen Zustands des Bestands des Europäischen Aals sind geeignete Maßnahmen für alle Phasen des Lebenszyklus des Aals und alle Aal-Fanggebiete erforderlich. Die Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals ist eine gemeinsame Verantwortung, die ein koordiniertes Handeln sowohl auf regionaler Ebene als auch im gesamten Verbreitungsgebiet des Europäischen Aals erfordert, damit sich diese Maßnahmen positiv auswirken. Für Dänemark und Schweden ist es wichtig, dass wirksame Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederauffüllung des Bestands des Europäischen Aals europaweiter Natur sind und dass alle die Sterblichkeit beeinflussenden anthropogenen Faktoren – nicht nur die Fischerei – auf ein Mindestmaß reduziert werden.	
Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs und der Niederlande zu den Haager Präferenzen	CM 1355/22
Belgien, Dänemark, Deutschland Frankreich und die Niederlande sind der Auffassung, dass die Schlüssel für die Aufteilung der Quoten auf die Mitgliedstaaten 1983 vereinbart wurden. Diese Mechanismen bilden die Grundlage der relativen Stabilität, die einen in der Grundverordnung über die Gemeinsame Fischereipolitik (GFP) festgelegten Grundsatz darstellt. Wir sind der Auffassung, dass die Haager Präferenzen dem Grundsatz der relativen Stabilität zuwiderlaufen.	

Erklärung Polens zu Svalbard-Kabeljau	CM 1355/22
Polen ist bekannt, dass in den Bestimmungen des Handels- und Kooperationsabkommens unter anderem verlangt wird, dass dem Vereinigten Königreich 25 % des Quotenanteils für Svalbard-Kabeljau zugeteilt wird. Polen versteht, dass die im Rat gefassten Beschlüsse für alle betroffenen Mitgliedstaaten schwierig sind, und erkennt an, dass es sich dabei um vorläufige Lösungen handelt, die unbeschadet der künftigen langfristigen Vereinbarungen getroffen wurden. Polen möchte betonen, dass der auf dem Beschluss 87/277/EWG des Rates beruhende Mechanismus für die Berechnung der Quotenaufteilung für Kabeljau auf die EU-Mitgliedstaaten nur für die in diesem Beschluss ausdrücklich genannten Mitgliedstaaten und nicht für Polen gelten sollte. In den Jahren 2004- 2020 wurde die auf dem Beschluss 87/277/EWG beruhende Methode nie auf den Anteil Polens angewandt. Vor dem Brexit wurde der Anteil Polens mit einem festen Prozentsatz errechnet, der bei 0,31 % der von der gemeinsamen norwegisch-russischen Fischereikommission festgelegten gesamten TAC lag. Daher sollte bei der Anwendung des Handels- und Kooperationsabkommens direkt der bisherige Anteil Polens von 0,31 % verwendet werden. Polen lehnt es entschieden ab, Teil des von der Kommission für 2022 verwendeten Mechanismus zu sein und ist der Auffassung, dass der Anteil Polens an der TAC weiterhin auf dem Niveau bleiben muss, das für das Jahr 2021 festgelegt wurde, in dem das Handels- und Kooperationsabkommen erstmals zur Anwendung kam.	
Erklärung Schwedens zu Hering in der Nordsee	CM 1355/22
Schweden hat im Zusammenhang mit der Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) vom 12./13. Dezember 2021 auf einen Fehler bei der Berechnung der schwedischen Quote für Hering in der Nordsee (<u>HER/4AB</u>) hingewiesen und die Grundlage für die Berechnung des schwedischen Anteils im Einklang mit den Vorjahren einschließlich 2021 vorgelegt. Schweden hatte daher angenommen, dass diese Berechnung im Hinblick auf die endgültige Annahme der Verordnung korrigiert wurde, stellt jedoch fest, dass dies nicht der Fall ist. Schweden geht daher davon aus, dass dieser Fehler zusammen mit anderen ähnlichen Fehlern bei der nächsten Änderung der Verordnung berichtigt wird. Obwohl die Differenz in Tonnen gering ist, ist die Angelegenheit von grundsätzlicher Bedeutung, da die Grundlage für den schwedischen internen EU-Anteil auf der schwedischen Beitrittsakte beruht.	
Schriftliches Verfahren vom 27. Januar 2022	CM 1431/1/22 REV1
Billigung der Gemeinsamen Erklärung zum Strategischen Dialog EU-Kenia	5310/22

Schriftliches Verfahren vom 31. Januar 2022	CM 1255/22
Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten – Zweitantrag Nr. 42/c/03/21	5108/22
Schriftliches Verfahren vom 31. Januar 2022	CM 1422/22
Erklärung zur nachhaltigen Entwicklung und zur Dekarbonisierung des Luftverkehrs (Erklärung von Toulouse)	5415/22 ADD 1.
